



Uettingen

Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 28.09.2022
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Uettingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Jahresbetriebsplan 2023 für Forstbetriebsarbeiten im Gemeindewald Uettingen
- 2 Forstwirtschaft; Festlegung der Brennholzpreise für die Saison 2022/2023
- 3 Antrag auf gemeindliche Bauleitplanung für zwei Bereiche in der Gemarkung Uettingen - Hessnert und Hollerbuschweg - als bauplanungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen
- 4 Bauantrag: Umnutzung einer Scheune zum Wohnraum und Neubau einer Eingangsüberdachung auf Fl.Nr. 1149/1, Würzburger Straße 10, Uettingen
- 5 Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Umbau eines gewerbl. genutzten Untergeschosses zu einer Einliegerwohnung im bestehenden Wohnhaus auf Fl.Nr. 975/17, Münchener Straße 21, Uettingen

- 6** Verschiedenes - Mitteilungen – Anfragen
- 6.1** Verschiedene Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag
August - September 2022
- 6.2** Abfallvermeidung und Bodenschutz - Arbeitshilfe "Umgang mit
Bodenmaterial"

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Schüttler, Edgar

Gemeinderäte

Bachmann, Manuel

Brehm, Ursula

Büttner, Stefan

Fleischmann, Klaus

Hellmann, Gabriele

Hoffmann, Thomas

Kampert, Anna

Krämer, Johannes

Meyer, Martin

Schmidt, Michael

Wind, Markus

Schriftführer/-in

Martin, Petra

Gäste/Referenten

Renz, Timo

zu TOP 1 und 2 öT

Presse

Main-Post Main-Spessart

im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Schätzlein, Herbert

entschuldigt

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 24.08.2022 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Jahresbetriebsplan 2023 für Forstbetriebsarbeiten im Gemeindewald Uettingen

Sachverhalt:

Von der Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg wurde der Jahresbetriebsplan 2023 für Forstbetriebsarbeiten im Gemeindewald Uettingen vorgelegt.

Herr Revierleiter Timo Renz wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eingeladen, um Einzelheiten des Jahresbetriebsplanes zu erläutern.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt dem Jahresbetriebsplan 2023 für Forstbetriebsarbeiten im Gemeindewald zuzustimmen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 2 Forstwirtschaft; Festlegung der Brennholzpreise für die Saison 2022/2023

Sachverhalt:

Die Brennholzpreise (Buche/Eiche) betragen in der Saison 2021/2022 41,14 € je Ster, zzgl. 1,67 € Vermarktungspauschale je Ster (= 2,00 € je Festmeter zzgl. 19 % MwSt) für die Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg. Die Höchstabgabemenge betrug 10 Ster je Haushalt. Der Verkaufspreis für Giebelholz/Losholz wurde bei der Brennholzversteigerung festgelegt.

Aufgrund der aktuellen Preissteigerung bei **allen** Energieträgern sollten die Brennholzpreise laut Empfehlung der Forstbetriebsgemeinschaft für die Saison 2022/2023 neu festgelegt werden. Von der FBG wird eine Preisspanne zwischen 54,60 €/Ster – 59,50 €/Ster zzgl. Vermarktungspauschale empfohlen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Uettingen beschließt folgende Preisgestaltungen/Regelungen des Brennholzverkaufes für die Saison 2022/2023.

Brennholz (Buche/Eiche) Preis je Ster 55,00 €
inklusive 1,67 €/Ster Vermarktungspauschale für die FBG und **inklusive** Steuer 5%

Giebelholz/Losholz Preis wird bei der Versteigerung festgelegt
zuzüglich 1,67 €/Ster Vermarktungspauschale für die FBG

Die Höchstabgabemenge je Haushalt sind 15 Ster.

Abgabe an Auswärtige ist zugelassen, aber nur noch in dieser Saison 2022/2023. Ab nächstes Jahr Abgabe nur noch an einheimische Privathaushalte für den Eigenbedarf.

Vergabe an Gewerbetreibende ist nicht zugelassen. Erst wenn der Bedarf der Privathaushalte gedeckt ist, kann der Rest an Gewerbetreibende vergeben werden.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 10 Nein 2 Anwesend 0

TOP 3 Antrag auf gemeindliche Bauleitplanung für zwei Bereiche in der Gemarkung Uettingen - Hessnert und Hollerbuschweg - als bauplanungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12.08.2022, eingegangen bei der Gemeinde Uettingen am 16.08.2022 wurde der o.g. Antrag eingereicht, in dem die Gemeinde Uettingen um gemeindliche Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen für zwei Bereiche gebeten wird.

Konkret genannt sind für den nördlichen Bereich Hessnert die Grundstücke Fl.Nr. 790, 791, 854, 855, 856, 859, 860, 861, 1225/1 1227, 1228 und 1228/1 „und Umliegende“; für den südlichen Bereich Hollerbuschweg die Grundstücke Fl.Nr. 2720/1, 2720/2 und 2720/3. Die Lage der Grundstücke ist aus den von der Bauverwaltung beigefügten Lageplänen ersichtlich.

Begründet wird der Antrag als Beitrag zur Energieversorgungssicherheit, CO2-Einsparung und Wertschöpfung auf Flächen mit geringer Bonität und topografischer Eignung sowie nahegelegenen Einspeisungsmöglichkeiten.

Der Antrag betrifft im Grundsatz den Aspekt der gemeindlichen Planungshoheit, d.h. die Gemeinde ist frei in ihrer Entscheidung über die Durchführung solcher Planungen. Eine Bauleitplanung ist jedoch erforderlich für die Realisierung z. B. von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, da diese nicht über eine baurechtliche Einzelgenehmigung als Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), sondern nur auf der Basis einer entsprechenden Bauleitplanung bewilligt werden können. Auf dieser Grundlage wäre dann ein sogenannter vorhabenbezogener Bebauungsplan und ein dazugehöriger städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Interessenten abzuschließen, in dem u. a. der Aspekt der Kostentragung zu regeln wäre.

Ziel des Betriebes solcher Anlagen sollte jedoch vordergründig über Bürgergenossenschaften geregelt werden unter Beteiligung der Gemeinde. Durch diese Bauleitpläne wird auch die Gemeinde dauerhaft in der Entwicklung betroffen. Ausgleichsflächen, wenn auch privat vom Betreiber zu organisieren, werden aus dem Gemarkungsbereich gebunden. Diese Belastungen müssen von der Gemeinde insgesamt und damit von allen Bürgern hingenommen werden, so dass eine Beteiligung der Gemeinde ein maßgeblicher Faktor sein kann.

Der regenerative Energiebereich konnte durch die Errichtung von drei Windkraftanlagen einer Betreiberfirma im Vorbehaltsgebiet des Regionalplans in der Gemarkung Uettingen, mit Zustimmung und Unterstützung der Gemeinde, eingeleitet werden. Durch den Einsatz für die Erweiterung von Windenergieflächen entlang der Autobahn, entsprechend der Empfehlung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, wird dieser Schritt durch die Gemeinde weiter vorangetrieben.

Gerade die topografische Eignung ist bei einer Überarbeitung des Flächennutzungsplanes ein wichtiges Kriterium. Unterschiedlichen Flächenkategorien wie sehr hoher Raumwiderstand – hoher Raumwiderstand – mittlerer Raumwiderstand – geringer Raumwiderstand (analog aus der Raumordnungsplanung) sind dabei zu berücksichtigen und abzuwägen.

Exkurs: § 1 Baugesetzbuch (BauGB): Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuches vorzubereiten und zu leiten. Dabei sind die unterschiedlichen Nutzungen der städtebaulichen Entwicklung zu ordnen und den Zielen der übergeordneten Raumordnung (z. B. Regionalplan) anzupassen. Schlüsselrolle dieses Flächenmanagements ist es, mit den verfügbaren Flächen möglichst nachhaltig umzugehen und eine wirtschaftliche, ökologische und sozial tragfähige Ortsentwicklung zu erzielen. Mit einer guten räumlichen Planung, die den gesamten Raum in den Blick nimmt, Raumwiderstände berücksichtigt und Alternativen prüft, soll eine ausgewogene Ordnung innerhalb der Gemarkung einer Gemeinde (oder interkommunal mit Nachbargemeinden) entstehen.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht allerdings kein Rechtsanspruch (§ 1 Abs. 3 BauGB). Es obliegt daher in jedem Einzelfall der Entscheidung der für die Planung zuständigen Gemeinde, ein entsprechendes Verfahren einzuleiten oder nicht. Auch kann die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit festlegen, wo sie vorhabenbezogene Gebiete zulassen möchte und wo nicht. Sie ist dabei auch nicht an die Vorgaben eines Vorhabensträgers oder Grundstückseigentümers gebunden. Dabei kann sie insbesondere auch Auswirkungen auf das Landschaftsbild berücksichtigen.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 24.08.2022 wurde über das Thema der Sitzung des Regionalen Planungsverbandes vom 30.06.22, Regionale Energieversorgung_kommunale Wertschöpfung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen, berichtet und die Beiträge der Referenten vom C.A.R.M.E.N. e.V., GUT Haßberge mbH und der Regierung von Unterfranken zur Kenntnis gegeben.

Aus den Ordnungszielen der Bauleitplanung ist zu erkennen, dass die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit viele Möglichkeiten hat, eine geordnete Entwicklung der Siedlungsplanung unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die öffentlichen Belange festzulegen, damit vor allem keine zersiedelte Struktur entsteht.

Insgesamt ist seitens der Gemeinde im ersten Schritt eine grundsätzliche Meinungsbildung herbeizuführen, ob das Thema der Freiflächen-PV's im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit weiterverfolgt werden soll. Wenn ja, ist weiter festzulegen, in welcher Weise dies erfolgen soll, d.h. ob für diese Thematik eine gemeindliche Gesamtplanung erstellt werden sollte, um im Sinne einer geordneten Entwicklung der Siedlungsplanung und der Auswirkung auf Landwirtschaft, Naturschutz, Orts- und Landschaftsbild geeignete Flächen bzw. Bereiche innerhalb der gesamten Gemarkung bereitzustellen und, wo solche Anlagen entstehen könnten, damit eine zersiedelte und unzusammenhängende Struktur vermieden wird. Hierzu sind weitere Beratungen und Beschlussfassungen erforderlich, mit denen der Gemeinderat festlegt, wie und ob er Freiflächen-Photovoltaikanlagen bauleitplanerisch behandelt.

Beschluss:

Das Thema Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist, wie im Sachverhalt ausführlich dargelegt, im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit zu verwirklichen. Deshalb sind weitere Beratungen und Beschlussfassungen durch den Gemeinderat erforderlich (z.B. Hinzuziehung eines Fachbüros, Überarbeitung FINPI, gemeinsamer FINPI mit Nachbargemeinden etc).

Folglich wird der Antrag auf gemeindliche Bauleitplanung für die Bereiche Hessnert und Hollerbuschweg abgelehnt.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 4 Bauantrag: Umnutzung einer Scheune zum Wohnraum und Neubau einer Eingangsüberdachung auf Fl.Nr. 1149/1, Würzburger Straße 10, Uettingen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 22.07.2022, eingegangen am 22.08.2022, wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist die Umnutzung der kleinen Scheune auf dem Grundstück Fl.Nr. 1149/1, Würzburger Straße 10 von Uettingen zu Wohnzwecken. Auf der Ostseite soll eine große Gaube entstehen und ein Schleppdach auf der Westseite (Hof). Außerdem soll laut Planung eine Eingangsüberdachung errichtet werden.

Das Grundstück ist baurechtlich dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen, in dem Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen.

Diese Voraussetzungen scheinen aus hiesiger Sicht erfüllt, sodass der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nichts entgegensteht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 5 Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Umbau eines gewerbl. genutzten Untergeschosses zu einer Einliegerwohnung im bestehenden Wohnhaus auf Fl.Nr. 975/17, Münchener Straße 21, Uettingen
--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 05.09.2022, eingegangen am 13.09.2022, wird die Behandlung des o. g. Vorhabens im Rahmen der Genehmigungsfreistellung gem. Art. 58 BayBO beantragt.

Geplant ist der Umbau eines gewerblich genutzten Untergeschosses zu einer Einliegerwohnung im bestehenden Wohnhaus auf Fl.Nr. 975/17, Münchener Straße 21, im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Schneckenpfad“ von Uettingen. Das Vorhaben entspricht laut Angaben des Antragstellers den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Schneckenpfad“; Abweichungen sind aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich.

Da das Vorhaben die Festsetzungen des Bebauungsplans einhält, kann der Bauantrag gem. Art. 58 BayBO (Genehmigungsfreistellung) behandelt werden. Eine gemeindliche Einvernehmensentscheidung ist somit nicht erforderlich.

Die Antragsunterlagen sind vollständig; der Bauantrag wird mit einer entsprechenden Mitteilung an den Bauherrn zurückgegeben und an das Landratsamt weitergeleitet.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 6 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 6.1 Verschiedene Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag August - September 2022

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe August – September 2022, wurden die Artikel

"Wir brauchen ein Gemeinwohl-orientiertes Bodenrecht!" von Dr. Franz Dirnberger

"Wir müssen lernen, mit weniger Ressourcen mehr Aufgaben zu erfüllen" von Dr. Uwe Brandl

"Energiewende - Unsere Ziele: Gerechtigkeit, Steuerungshoheit und monetärer Ausgleich" von Stefan Graf

"Für dich ist gesorgt?" von Prof. Dr. Thomas Klie

veröffentlicht. Diese wurden dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt die Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 6.2 Abfallvermeidung und Bodenschutz - Arbeitshilfe "Umgang mit Bodenmaterial"
--

Sachverhalt:

Mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg – Fachbereich Immissionsschutz und Abfallrecht– vom 07.09.2022 wird auf die Arbeitshilfe „Umgang mit Bodenmaterial“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz hingewiesen.

Die Arbeitshilfe fasst mehrere LfU-Merkblätter (Landesamt für Umwelt) zusammen. Die neue Arbeitshilfe liegt als Anlage bei. Weitergehende Informationen finden sich auch auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (www.lfu.bayern.de/Abfall).

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zum Umgang mit Bodenmaterial vollinhaltlich zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

Edgar Schüttler
Vorsitzender

Petra Martin
Schriftführer